

# **Habilitationsordnung des Fachbereichs 21 der Philipps- Universität Marburg vom TT.MM.JJJJ**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht
- § 4 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 5 Eröffnung des Verfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 10 Urkunde und akademischer Grad
- § 11 Verweigerung und Widerruf der Habilitation
- § 12 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebiets
- § 13 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten
- § 14 Habilitationsakte und Akteneinsicht
- § 15 Mitteilungspflichten
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **§ 1 Zweck der Habilitation und Eignungsnachweis**

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem entsprechenden Fachgebiet. Die Fachgebiete, auf die sich diese Ordnung bezieht, sind Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft und Motologie.
- (2) Der Eignungsnachweis wird durch die schriftlichen Habilitationsleistungen, die mündlichen Habilitationsleistungen und den Nachweis von Lehrleistungen erbracht.
- (3) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Führung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors.
- (4) Die Habilitation ist Voraussetzung zur Führung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent.

## **§ 2 Habilitationskommission**

- (1) Nach der Eröffnung des einzelnen Habilitationsverfahrens durch den Fachbereichsrat wird vom Fachbereichsrat eine Habilitationskommission eingesetzt. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Professorinnen und Professoren, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs im Verhältnis 5:1:2, die jeweils von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens ein, höchstens zwei professorale Mitglieder sollen einem anderen Fachbereich oder einer anderen Universität entstammen. Ein professorales Mitglied des Dekanats führt den Vorsitz der Kommission. Der bzw. die Vorsitzende hat kein eigenes Stimmrecht, es sei denn, er bzw. sie wurde als professorales Mitglied regulär in die Kommission gewählt.

- (2) Die Habilitationskommission führt das Verfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Habilitationsordnung keine andere Regelung trifft.
- (3) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

### **§ 3 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht**

- (1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen sind nichtöffentlich. Die Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Absatz (3) stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte aus den anderen Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission wirken mit beratender Stimme mit. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nach § 2 Abs. 2 GrundO als Nein-Stimmen. Bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

### **§ 4 Zulassung zum Habilitationsverfahren**

- (1) Voraussetzung zur Zulassung für die Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. An ausländischen Hochschulen erworbene akademische Grade werden vom Fachbereich anerkannt, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen. Der Äquivalenznachweis ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zu erbringen.
- (2) Zwischen der Disputation zur Erlangung des Doktorgrades und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin bzw. vom Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu beantragen.
- (4) Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form vorzulegen:
  - a. das schriftliche Habilitationsgesuch mit einer begründeten Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation festgestellt werden soll, sowie der angestrebten Venia Legendi,
  - b. bei einem Bewerber oder einer Bewerberin, die oder der nicht Mitglied bzw. Angehöriger oder Angehörige der Philipps-Universität ist, eine schriftliche

Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich 21 der Philipps-Universität angestrebt wird,

- c. die schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 6,
  - d. die publizierte Dissertation,
  - e. die Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
  - f. ein wissenschaftlicher Lebenslauf, der Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers enthält,
  - g. eine Publikationsliste als Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - h. eine Aufstellung der selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen,
  - i. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
  - j. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die Habilitationsschrift selbständig verfasst hat,
  - k. eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg,
  - l. Vorschläge für mögliche Gutachterinnen und Gutachter.
- (5) Zeugnisse und Urkunden sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Bei Zeugnissen und Urkunden in anderen Sprachen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche beizulegen.
- (6) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden. Falls dennoch eine solche Meldung vorgenommen wird, ist die Zulassung zur Habilitation nach § 11 zu widerrufen.
- (7) Die Art und der Umfang der schriftlichen Habilitationsleistungen werden in den anhängenden gesonderten Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **§ 5 Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Das Dekanat prüft in der Regel innerhalb von acht Wochen, ob die Voraussetzungen gemäß § 4 gegeben sind. Es kann die Bewerberin bzw. den Bewerber auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen, sofern diese für die Entscheidung über die Zulassung relevant erscheinen.
- (2) Anschließend entscheidet der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und setzt die Habilitationskommission gemäß § 2 ein.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet, ob das Habilitationsverfahren fortgeführt werden soll. Sie kann die Fortführung insbesondere dann ablehnen,
- a. wenn die Voraussetzungen und Unterlagen nach § 4 nicht vollständig sind,
  - b. wenn die Begründungen nach § 4 Absatz 3 a und b nicht für hinreichend erachtet werden,
  - c. in der Vergangenheit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den „Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt wurden.

- (4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in Bezug auf das Habilitationsverfahren gehört werden, sofern sie oder er dies verlangt.
- (5) Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6 Schriftliche Habilitationsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Fachgebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.
- (2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die durch die Dissertation erbrachten Leistungen hinausgehen und sich thematisch deutlich von der Dissertationsschrift abheben. Die Dissertation und daraus hervorgegangene Publikationen selbst können nicht Teil der schriftlichen Habilitationsleistungen sein.
- (3) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
  - a. eine monographische Habilitationsschrift, die auch bereits publiziert sein kann, oder
  - b. eine kumulative Habilitationsschrift bestehend aus einer Auswahl aus den Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit inhaltlichem Zusammenhang und einem Rahmentext. Art und Mindestumfang werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Bei Gruppenveröffentlichungen der Habilitandin oder des Habilitanden sind diese Veröffentlichungen zusammen mit einer schriftlichen Darlegung des jeweiligen Eigenanteils vorzulegen.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Monographischen Habilitationsschriften in englischer Sprache und kumulativen Habilitationsschriften mit englischsprachigem Rahmentext ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen, die sich auf den Inhalt der gesamten Arbeit bezieht. Die Zusammenfassung soll einen Mindestumfang von 10.000 Zeichen aufweisen.
- (5) Werden wesentliche Ergebnisse der Habilitationsschrift nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von Dritten publiziert, so darf daraus keine Einstellung des Verfahrens begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand keine Kenntnis von den von Dritten veröffentlichten Resultaten hatte.
- (6) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten. Die Archivierung ist auch in elektronischer Form möglich und hat nach Maßgaben des zuständigen Universitätsarchivs zu erfolgen.

## **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Für ihre Beratung und Beschlussfassungen bestellt die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Befangenheitsregelungen der Philipps-Universität Marburg mindestens zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht der Philipps-Universität Marburg angehören. Im Falle einer kumulativen Habilitation sollen Personen, die an einer der Publikationen im Kumulus als Mitautorinnen oder Mitautoren beteiligt waren, in der Regel nicht als Gutachterinnen oder Gutachter berufen werden.
- (2) Als Gutachterinnen und Gutachter werden Personen beauftragt, die eine Professur bzw. Dozentur oder eine vergleichbare Position an einer auswärtigen Hochschule oder

wissenschaftlichen Einrichtung innehaben oder eine Venia Legendi haben, die für das Fach der Habilitation relevant ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ein eindeutiges Votum dahingehend ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen wird. Die Kommission kann die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen nach Abs. 4 nur dann vorschlagen, wenn die Gutachten mehrheitlich eine Annahme empfehlen. Die Kommission kann bei gleicher Anzahl von Empfehlungen für die Annahme und von Empfehlungen für die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistungen eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

- (3) Die Kommission kann einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat jederzeit empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist in diesen Fällen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Erklärt die Habilitandin bzw. der Habilitand der Dekanin bzw. dem Dekan den Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als eingestellt. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden.
- (4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen und welche Venia Legendi verliehen werden soll. In den Vorschlag für die Venia Legendi sind die selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (4) explizit mit einzubeziehen. Zur Prüfung der Lehrbefähigung kann die Kommission darüber hinaus eine Lehrprobe (z.B. eine Seminar- oder Vorlesungssequenz) des Habilitanden bzw. der Habilitandin verlangen. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.
- (5) Die Kommission soll den Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens unterrichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens der Bericht der Kommission dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

## **§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereichsrat entgegengenommen.
- (2) Anschließend gewährt das Dekanat den Mitgliedern des Fachbereichsrats sowie den Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen für die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht- und Stellungnahme Zugang zur Habilitationsakte. Diese kann in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Die Termine der Auslage sind von der Dekanin bzw. vom Dekan bekanntzugeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann den von der Kommission nach § 7 Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren.
- (3) Mögliche eingehende schriftliche Stellungnahmen können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist eingereicht und zu den Habilitationsakten genommen werden.

- (4) Nach Ablauf der Auslagefrist beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen. Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dazu gehört werden, wenn sie oder er dieses verlangt. Im Falle einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen darf ein neues Habilitationsgesuch frühestens ein Jahr nach der Ablehnung gestellt werden.

## **§ 9 Mündliche Habilitationsleistungen**

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen ist die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen. Sie besteht aus einem Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium. Der Habilitationsvortrag soll 30 Minuten, das Kolloquium soll eine Stunde nicht überschreiten. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Habilitationskommission und im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Darüber beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag
- (2) Für den Habilitationsvortrag fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitandin bzw. den Habilitanden auf, drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen. Die Themenvorschläge sind in der Regel bis zum Sitzungstermin der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen einzureichen.
- (3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der Fachbereichsrat in derselben Sitzung eines der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Zeitpunkt des Habilitationsvortrags- und -kolloquiums fest.
- (4) Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen und maximal drei Monaten einzuräumen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.
- (5) Der Habilitationsvortrag und das Kolloquium können im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrats stattfinden.
- (6) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung.
- (7) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums und des Habilitationsvortrags legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet fest und entscheidet über die Venia Legendi und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem von der Kommission oder der Habilitanden bzw. dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet und/oder der beantragten Venia Legendi

abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie bzw. er händigt der bzw. dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus. Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich nach § 10 eine Urkunde aus.
- (9) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen können der Habilitationsvortrag und das Kolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden, wobei neue Themen zu wählen sind.
- (10) Bei nicht erfolgreicher Beendigung des wiederholten Kolloquiums gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden beendet. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die wesentlichen Gründe für die Ablehnung aufzuführen sind.

### **§ 10 Urkunde und akademischer Grad**

- (1) Die oder der Habilitierte erhält eine von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete Urkunde mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg. Sie enthält das Datum des Tages, an dem gemäß § 9 über die Habilitation entschieden worden ist, und bezeichnet das Fachgebiet der Habilitation sowie die verliehene Venia Legendi.
- (2) Mit der Urkunde erlangt die oder der Habilitierte den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Die Urkunde enthält den Hinweis, dass die oder der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr bzw. ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) hinzuzufügen. Für den Fall, dass die Habilitation auf einem anderen Fachgebiet erfolgt als in dem Fach der Promotion oder der Doktorgrad an einer ausländischen Hochschule erworben wurde, ist die Bezeichnung "habilitata/habilitatus" um die des Fachgebiets der Habilitation zu erweitern.

### **§ 11 Verweigerung und Widerruf der Habilitation**

- (1) Der Fachbereichsrat kann den Vollzug der Habilitation insbesondere verweigern, wenn im Lauf des Verfahrens deutlich wird, dass
  - a. bereits an anderer Stelle eine Habilitation angemeldet wurde;
  - b. die Habilitation durch unlautere Mittel oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen herbeigeführt worden ist;
  - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt wurden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Habilitation nach § 49 HVwVfG widerrufen, wenn die in Abs. 1 genannten Umstände nach Abschluss des Habilitationsverfahrens offenkundig werden.
- (3) Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs erlöschen alle mit der Habilitation verbundenen Rechte.

## **§ 12 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebiets**

- (1) Eine Umhabilitation oder eine fachliche Erweiterung kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats erfolgen. Dem Antrag ist neben den in § 4 genannten Unterlagen die Habilitationsurkunde beizufügen. Bei positiver Entscheidung stellt der Fachbereich eine Urkunde gemäß § 10 aus.
- (2) Falls die Habilitation nicht an der Philipps-Universität Marburg erfolgte, ist die Umhabilitation Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent nach § 13.
- (3) Die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - a. Die Bewerberin oder der Bewerber muss an einem Fachbereich der Philipps-Universität Marburg habilitiert sein.
  - b. Die Qualifikationsnachweise für das erweiterte Fachgebiet sind zu erbringen. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form qualifizierter Publikationen nachzuweisen. Die Beurteilung obliegt dem Fachbereichsrat. Im Zweifelsfall sollen externe Gutachten eingeholt werden.

## **§ 13 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Rechte und Pflichten**

- (1) Der bzw. dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren bzw. seinen Antrag die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung erfolgt durch die Aushändigung einer von der Dekanin bzw. vom Dekan ausgefertigten Urkunde.
- (3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und im Umfang von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent wird durch die Dekanin bzw. den Dekan aufgefordert, ihre bzw. seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.
- (5) Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach den Prüfungsordnungen.
- (6) Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach der Verleihung jederzeit auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan verzichten.
- (7) Der Verlust, der nach dieser Habilitationsordnung verliehene Bezeichnung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten, tritt ein, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder ohne wichtigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt. Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan durch Bescheid an die Betroffene bzw. den Betroffenen fest, nachdem sie bzw. er ihr bzw. ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung auf schriftlichen Antrag bei der Dekanin oder bei dem Dekan für maximal 5 Jahre unterbrochen werden. Der Verlust richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verlust richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (8) Die nach dieser Habilitationsordnung verliehene Bezeichnung einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten erlischt
- a. sobald Habilitierten ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen worden ist oder die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen worden ist, oder
  - b. eine Umhabilitation an eine andere Hochschule erfolgt ist.
- (9) Bei Erlöschen, Verzicht oder Widerruf der akademischen Bezeichnung erlöschen alle mit der Bezeichnung verbundenen Rechte und Pflichten.

#### **§ 14 Habilitationsakte und Akteneinsicht**

- (1) Die Habilitationskommission ist für das Anlegen einer Habilitationsakte verantwortlich, in der der Beginn und die Beendigung des Habilitationsverfahrens mit den entsprechenden Unterlagen und alle Entscheidungsfindungen im Verlauf der Habilitation dokumentiert werden.
- (2) Die Habilitationsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Habilitationsverfahrens steht den Mitgliedern der Habilitationskommission Akteneinsicht zu. Nach Abschluss des Verfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

#### **§ 15 Mitteilungspflichten**

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades „Dr. habil.“ und der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen. Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

#### **§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 22. August 1989 außer Kraft.

Marburg, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr. XXX

Dekanin/Dekan des Fachbereichs XX



## Anhang: Ausführungsbestimmungen zur Habilitationsordnung des Fachbereichs 21

### Mindestanforderungen an eine kumulative Habilitation im Fachgebiet Erziehungswissenschaft

Wahloption A	Wahloption B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 8 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen, unter diesen sind mindestens 4 in Fachzeitschriften mit <i>double-blind peer review</i>-Verfahren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen, unter diesen sind mindestens 4 in Fachzeitschriften mit <i>double-blind peer review</i>-Verfahren, die im WoS / SCCL / ESCI gelistet sind.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 4 Publikationen wurden in Erst- oder Alleinautorenschaft verfasst.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 4 Publikationen wurden in Erst- oder Alleinautorenschaft verfasst.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus weist mindestens eine internationale Publikation aus (d.h. eine solche, die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen ist).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus weist mindestens 2 internationale Publikationen aus (d.h. solche, die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen sind), außer wenn das Thema nachweislich international nicht anschlussfähig ist; unter diesen beiden Publikationen wurde mindestens eine in Erst- oder Alleinautor*innenschaft verfasst.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeschlossen sind Beiträge in selbst herausgegebenen Zeitschriften, Themenheften und Sammelbänden. Ausgeschlossen sind ferner Editoriale, Rezensionen und Meinungsartikel.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Publikationen des Kumulus müssen zu einem erkennbar anderen Thema als dem Thema der Dissertation verfasst worden sein.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Publikationen in Ko-Autor*innenschaft ist von der*dem Habilitand*in der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mindestens acht Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.</li> </ul>	

## Mindestanforderungen an eine kumulative Habilitation im Fach Sportwissenschaft

Wahloption A	Wahloption B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter diesen befinden sich insgesamt mindestens 2 Publikationen in Fachzeitschriften mit double-blind peer review Verfahren, mindestens 4 in Erst- oder Alleinautor*innenschaft und mindestens 1 internationale Publikation (d.h. eine solche, die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen ist). Bei Habilitationen mit wissenschaftlich-künstlerischem Bezug können bis zu 2 der 6 Beiträge ersetzt werden durch eine nach wissenschaftlich-künstlerischen Forschungskriterien bewertbaren Einreichung, wie z.B. ein Film, eine Installation, eine Aufführung oder eine Ausstellung, bzw. eine anderweitige Gestaltungsarbeit, die in einem wissenschaftlich einschlägigen Publikationsorgan veröffentlicht ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter diesen befinden sich mindestens 4 Publikationen in englischsprachigen Fachzeitschriften mit peer-review Verfahren und Impact-Faktor in Erst- oder Alleinautor*innenschaft.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeschlossen sind Beiträge in selbst herausgegebenen Zeitschriften, Themenheften und Sammelbänden. Ausgeschlossen sind ferner Editoriale, Rezensionen und Meinungsartikel.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Publikationen des Kumulus müssen zu einem erkennbar anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Publikationen in Ko-Autor*innenschaft ist von der*dem Habilitand*in der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mindestens sechs Publikationen bzw. die vier Publikationen und die Einreichungen nach wissenschaftlich-künstlerischen Forschungskriterien sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten und ggf. der Einreichung nach wissenschaftlich-künstlerischen Kriterien deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen sowie ggf. der Einreichung nach wissenschaftlich-künstlerischen Kriterien in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mindestens sechs Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.</li> </ul>

## Mindestanforderungen an eine kumulative Habilitation im Fach Motologie

Wahloption A	Wahloption B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kumulus umfasst mindestens 6 veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Publikationen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter diesen befinden sich insgesamt mindestens 2 Publikationen in Fachzeitschriften mit double-blind peer review-Verfahren, mindestens 4 in Erst- oder Alleinautor*innenschaft und mindestens 1 internationale Publikation (d.h. eine solche, die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen ist); bei Habilitationen mit wissenschaftlich-künstlerischem Bezug können bis zu 2 der 6 Beiträge ersetzt werden durch eine nach wissenschaftlich-künstlerischen Forschungskriterien bewertbaren Einreichung, wie z.B. ein Film, ein Musikstück, eine Installation, eine Aufführung oder eine Ausstellung, bzw. eine anderweitige Gestaltungsarbeit, die in einem wissenschaftlich einschlägigen Publikationsorgan veröffentlicht ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter diesen befinden sich mindestens 4 Publikationen in für das Fach einschlägigen Fachzeitschriften mit <i>double-blind peer review</i>-Verfahren, davon mind. 4 in Erst- oder Alleinautor*innenschaft und mindestens 2 international Publikationen (d.h. die nicht auf Deutsch oder in Deutschland erschienen sind), davon mind. 1 in Erst- oder Alleinautor*innenschaft.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeschlossen sind Beiträge in selbst herausgegebenen Zeitschriften, Themenheften und Sammelbänden. Ausgeschlossen sind ferner Editoriale, Rezensionen und Meinungsartikel.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Publikationen des Kumulus müssen zu einem erkennbar anderen Thema als dem Dissertationsthema verfasst worden sein.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Publikationen in Ko-Autor*innenschaft ist von der*dem Habilitand*in der jeweilige Eigenanteil in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich darzulegen.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mindestens sechs Publikationen bzw. die vier Publikationen und die Einreichungen nach wissenschaftlich-künstlerischen Forschungskriterien sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen sowie ggf. der Einreichung nach wissenschaftlich-künstlerischen Kriterien in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die mindestens sechs Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von rund 70.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu ergänzen, in welcher das eigene Forschungsprogramm sowie der innere Zusammenhang der verfassten Arbeiten deutlich erkennbar werden. Die Publikationen müssen dabei in eine übergeordnete Fragestellung eingeordnet werden. Ein gedanklicher Bogen zur Einbettung der Publikationen in eine konsistente Argumentation und in den entsprechenden wissenschaftlichen Diskurs muss erkennbar werden.</li> </ul>

